

### **3. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung am 11.12.2013 folgende Änderungssatzung des Zweckverbandes Ostholstein erlassen:

#### **Artikel I**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Behrendorf“ das Wort „Bendfeld“, nach dem Wort „Neukirchen“ das Wort „Passade“ und nach dem Wort „Sierksdorf“ das Wort „Stoltenberg“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „ für den Ortsteil Lebrade“ durch die Wörter „ für die Ortsteile Außengehöfte, Lebrade und Rixdorf „ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchstabe b)

nach den Wörtern „Behrendorf: Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)“ werden die Wörter „Bendfeld: Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)“ eingefügt;

nach den Wörtern „Oldenburg: Gasversorgung“ werden die Wörter „Passade: Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)“ eingefügt;

nach den Wörtern „Sierksdorf: Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung“ werden die Wörter „Stoltenberg: Abwasserbeseitigung (Zentralentwässerung)“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

Als weitere Vertreterinnen/Vertreter sowie ihre Stellvertretenden können von den Vertretungskörperschaften bürgerliche Mitglieder entsandt werden. Die Zahl der von einer Vertretungskörperschaft entsandten bürgerlichen Mitglieder darf die Zahl der von der Vertretungskörperschaft entsandten Kreistagsabgeordneten oder Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter nicht erreichen.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Gesamtzahl der aus der Verbandsversammlung in den Hauptausschuss gewählten bürgerlichen Mitglieder im Hauptausschuss darf die Zahl der sonstigen Mitglieder im Hauptausschuss nicht erreichen.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchstabe a) werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

In den Ausschuss können auch bürgerliche Mitglieder entsandt oder gewählt werden. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Abfallwirtschaftsausschuss darf die Zahl der Kreistagsabgeordneten im Abfallwirtschaftsausschuss nicht erreichen.

Die bisherigen Sätze 4 – 9 werden zu Sätzen 6 – 11.

b) In Abs. 1 Buchstabe b) werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

Mitglied und/oder Stellvertreterin/Stellvertreter können bürgerliche Mitglieder sein. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Ausschuss für Netze und Anlagen darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter im Ausschuss für Netze und Anlagen nicht erreichen.

Die bisherigen Sätze 3 – 6 werden zu Sätzen 5 – 8.

7. § 12 a wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

Mitglied und/oder Stellvertreterin/Stellvertreter können bürgerliche Mitglieder sein. Die Gesamtzahl der bürgerlichen Mitglieder im Beirat Stromnetzbetrieb darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter im Beirat Stromnetzbetrieb nicht erreichen.

Die bisherigen Sätze 3 – 7 werden zu Sätzen 5 – 9.

## **Artikel II**

Artikel I tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 07.03.2014

**Zweckverband Ostholstein**

**gez. H. Suhren  
Verbandsvorsteher**